

Neuaufstellung Regionalplan Köln

- **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren nimmt die Stadt Leverkusen wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 27.02.2022 hat die Stadt Leverkusen fristgerecht eine Stellungnahme zum 1. Planentwurf (Stand 2021) des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln an die Regionalplanungsbehörde übersandt.

Der 2. Planentwurf des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wurde in der Zeit vom 15.10.2024 bis einschl. 15.11.2024 öffentlich ausgelegt.

In diesem Verfahrensschritt beschränkt sich die Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. des Planentwurfs und des Umweltberichts auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand 2021) vorgenommenen Änderungen. Zu der Begründung kann umfassend Stellung genommen werden; hier beschränkt sich die Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf die Änderungen.

In der nachfolgenden Stellungnahme werden die Ausführungen entsprechend der Nummerierung der Änderungen aufgeführt. Die Bestandteile der Stellungnahme vom 27.02.2022, die von der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen wurden, werden hier nicht nochmal explizit aufgeführt:

Nr. 1001462: Die zeichnerische Festlegung des Bereiches „Auf den Heunen“ als ASB entspricht der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 27.02.2022 und wird daher trotz naturschutzfachlicher Bedenken durch den Fachbereich Umwelt akzeptiert.

Nr. 1001464: Die zeichnerische Festlegung des Bereiches „Heidberg“ als interkommunales Gewerbegebiet entspricht der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 27.02.2022 und wird daher trotz naturschutzfachlicher Bedenken durch den Fachbereich Umwelt akzeptiert.

Nr. 1001464: Die Anregung, dass die „Nutzung von Windenergie (Z.37) und Solarenergie (G.67) als Ausnahme im Vorranggebiet Regionale Grünzüge aufgenommen werden sollte, da ansonsten aufgrund der nahezu flächendeckenden Ausweisung von Regionalen Grünzügen ein Ausbau von Wind- oder Solarenergie fast unmöglich gemacht würde“ wird entsprechend dem Hinweis der Regionalplanungsbehörde im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien vorgebracht.

Nr. 1001469: Die Änderung stellt eine Rücknahme von ASB zugunsten von allgemeinem Freiraum und einem regionalen Grünzug dar, entspricht der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 27.02.2022.

Nr. 1001555: Eine Änderung ist nicht erfolgt, da die Bezirksregierung Köln auf den Landesstraßenbedarfsplan verweist.

Nr. 1004881: Die Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung L 43 N bleibt bestehen und die

bestehende Verbindung zum Autobahnkreuz Monheim ist im gültigen Landesstraßenbedarfsplan dargestellt.

Nr. 1006011: Die Änderung beinhaltet die Festlegung des Stadions und der umliegenden Flächen als ASB. Außerdem werden die Dhünn und die Flächen südlich der Dhünn als allgemeiner Freiraum und regionaler Grünzug festgesetzt. Die Änderung ist nachvollziehbar und entspricht einer realistischen Darstellung der Entwicklungsziele für die betroffenen Flächen.

Nr. 1007116: Die Änderung sieht eine Ergänzung der Festlegung von BSLE im Bereich der „Seenplatte Hitdorf“ vor und wird begrüßt. Diese neuen Darstellungen spiegeln den hohen Bedarf an Freiraum im Ballungsgebiet Köln-Leverkusen wider und werden der tatsächlichen sowie künftigen Bedeutung als Naherholungsräume gerecht.

Nr. 1007117: Die Änderung sieht eine Ergänzung der Festlegung von BSLE im Bereich „Neuenkamp“ vor und wird begrüßt. Diese neuen Darstellungen spiegeln den hohen Bedarf an Freiraum im Ballungsgebiet Köln-Leverkusen wider und werden der tatsächlichen sowie künftigen Bedeutung als Naherholungsräume gerecht. Damit wird der räumlich benachbarte Passus der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 27.02.2022 ergänzt.

Nr. 1007563: Die Änderung sieht eine Ergänzung der Festlegung von BSLE im Bereich „westlich Imbach“ vor und wird begrüßt. Diese neuen Darstellungen spiegeln den hohen Bedarf an Freiraum im Ballungsgebiet Köln-Leverkusen wider und werden der tatsächlichen sowie künftigen Bedeutung als Naherholungsräume gerecht.

Nr. 1007696: Die Festlegung des Bestandes der Bedarfsplanmaßnahme am Fahnenacker wird zur Kenntnis genommen. Die Fortführung der L43 N auf der Bernsteintrasse wird weiterhin abgelehnt.

Ergänzende Hinweise:

Aus Sicht des Fachbereichs Tiefbau ist zu erwähnen, dass es sich nach dem im Jahr 2016 durchgeführten Umstufungsverfahren bei dem Straßenzug „L43n OU Leverkusen/Hitdorf, BA L43-A59“, zu finden im Ordner „A-4-1 Begründung“ ab der Seite 205 die Tabelle 24, nicht mehr um eine Landesstraße handelt, sondern um eine Gemeindestraße. Diese Maßnahme gilt es sowohl aus der Liste/Tabelle als auch aus der Anlage „A-2-10 Blatt05_Leverkusen“ zu streichen.

Außerdem handelt es sich bei dem aufgeführten Straßenzug „L288n Neubau in Leverkusen, BA Feld-/Borsigstraße bis Ostring“ um die sogenannte „Bürgerbusstrasse“, die sowohl von kommunaler Seite als auch von Straßen NRW seit über 20 Jahren nicht weiter beplant wird. Auch diese Maßnahme ist sowohl aus der Liste/Tabelle als auch aus der Anlage „A-2-10 Blatt05_Leverkusen“ zu streichen.

Weiter möchte der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz anmerken, dass im Dokument A-4-1 Begründung Kapitel 5.1.3 „Schienennetz“ kein Hinweis auf die zukünftig neue S-Bahn-Verbindung der S17 von Köln über Opladen nach Solingen und anschließende Durchbindung nach Düsseldorf aufgeführt wird und bittet um Aufnahme dieser Maßnahme.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Fachbereichs Umwelt festzuhalten, dass der Regionalplan in NRW zwar auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllen soll, diesem Anspruch jedoch nicht gerecht wird. Die weitgehende Ausnahmeformulierung beispielsweise bei Vorhaben in BSN, die mit den Zielen dieser

nicht vereinbar sind, verdeutlichen, dass der Freiraumschutz vor allem nur dort prioritär ist, wo dieser kaum Nutzungskonflikte auslöst. Das erklärte Ziel des Regionalplans für den Schutz der Natur in Kapitel 4.3.1 der textlichen Festsetzungen, nämlich die Sicherung eines konsistenten regionalen Biotopverbundsystems, ist auf diese Weise nicht zu erreichen. Dies wird vor allem in Leverkusen bei Betrachtung der BSN deutlich. Anstatt eines Verbundsystems, welches durchgängig und verflochten ist, ist eine Vielzahl an BSN dargestellt, die sich in absoluter Insellage befinden, beispielsweise der Bürgerbusch, die Rheinaue und die Binnendünen nördlich des Dünnwaldes. Daher wird angeregt künftig die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan klarer auszuarbeiten und hervorzuheben.

Die Darstellung der ehemaligen Halbach-Talsperre (auch Diepentalsperre) als Talsperre und großes Oberflächengewässer entspricht nicht der derzeitigen Situation und wird auch der künftigen nicht entsprechen. Die ehemalige Talsperre ist vor längerer Zeit geschlitzt worden und wird derzeit zum grünen Rückhaltebecken mit darin fließendem, naturnahen Murbach durch den Wupperverband hergerichtet. Es wird angeregt den gesamten Bereich der Talsperre als BSN darzustellen, da der teilweise bereits renaturierte Murbach von hoher Bedeutung für die lokale Biodiversität und von hervorragender Bedeutung für den Biotopverbund ist.

Die nun vorliegende Darstellung der Freiraumfunktionen am Rhein sieht einen BSN linksrheinisch bis zur kommunalen Grenze zwischen Leverkusen und Köln vor, die exakt in der Mitte des Flussbetts des Rheins verläuft. Während die Höherstufung der Schutzwürdigkeit der linken Rheinseite fachlich begründet ist, ist die Grenzziehung aus ökologischer und geographischer Sicht nicht nachvollziehbar. Da es keine ökologische, physiogeographische oder sonstige naturgegebene Trennung des Rheins in der Flussmitte gibt, ist die Teilung nicht logisch und fachlich begründbar. Es kommt hinzu, dass die Rheinaue auf Leverkusener Seite ebenfalls mit der Funktion als BSN belegt ist und somit der Rhein ab der Flussmitte bis zum rechten Ufer eine Art Lücke in dem BSN darstellt. Auch ist kein erkennbarer Qualitätsunterschied in Bezug auf die limnologische Artenvielfalt, die Biotopverbundfunktion oder auch die Ökosystemleistungen zwischen der östlichen und der westlichen Rheinhälfte ersichtlich. Folglich ist eine zusätzliche Höherstufung der rechten Rheinhälfte zum BSN auf Höhe von Leverkusen fachlich geboten und alleine aus Gründen der Plausibilität notwendig. Jedenfalls kann eine kommunale Grenze nicht die Teilung und unterschiedliche Bewertung eines einzigen zusammenhängenden Fließgewässers in dessen Mitte verursachen.

Die potentiellen Überflutungsbereiche (HQ100 geschützt), die rückgewinnbaren und zukünftigen Überschwemmungsbereiche sowie die Darstellung der Extremhochwässer basieren auf den Abfragedaten (2018) der Bezirksregierung Köln. Für die Hochwasserdaten im Bereich der Risikogewässer wird nach dem Hochwasserereignis 2021 eine Überprüfung der Daten zum Hochwasserschutz (Hochwassergefahren- und -risikokarten) erwartet. Die Priorisierung erfolgt bei der Bezirksregierung Köln, sodass sich nach der Überprüfung der Hochwasserdaten sowie Erstellung der überarbeiteten Hochwassergefahren und -risikokarten ggf. noch weitere Auswirkungen hinsichtlich der Bestandsbebauung und der Bauleitplanung ergeben könnten.

In den textlichen Festlegungen der angeführten Unterlagen

- Blatt A-1 2.10 Hochwasser
- Blatt A-1 2.12 Rückgewinnbare und zukünftige Überschwemmungsbereiche
- Blatt A-1 2.13 Potentielle Überflutungen (HQ geschützt)

sind die Überschwemmungsbereiche/Schutzbereiche identifiziert und konkret benannt, sodass bezüglich des vorbeugenden Hochwasserschutzes die erforderlichen Maßnahmen, wie die Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln (Z.27),

die Vorbeugung von Schäden in Überschwemmungsbereichen durch die Rücknahme von Bauflächen (Z.28) sowie die Vorbeugung von potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser (G.48), aufgenommen und festgeschrieben werden. Grundsätzliches Ziel ist es, mit den Regelungen den Hochwasserschutz zu stärken und langfristig vorzusorgen.

Im Einzelnen geht es darum die Infrastruktur sicherer zu machen, lokale Vorsorge für Starkregenereignisse zu treffen und den Hochwasserschutz in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Änderungen in den textlichen Festlegungen werden ausdrücklich durch die Untere Wasserbehörde begrüßt und stehen im Einklang mit dem Wasserhaushaltsgesetz und dem vorgelegten Entwurf des Hochwasserschutzgesetzes III, welches sich derzeit im Abstimmungsprozess zwischen den einzelnen Bundesministerien befindet.

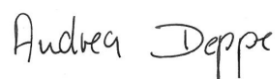
Die Oberflächengewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und entsprechend zu sichern (Z.24). Die beschriebenen wasserwirtschaftlichen Nutzungsfunktionen sind sehr unterschiedlich und werden für die Nutzungsfunktion – Betriebswasserversorgung der Industrie- unter dem Aspekt der gewässerrelevanten Kriterien kritisch gesehen.

Auf Grund der Umsetzung der Maßnahmen, die Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll im Einklang mit der Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zu entwickeln (G.45), erscheint die Oberflächengewässernutzung für die Betriebswasserversorgung als Kühl- oder Prozesswasser sehr problematisch. Der chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper aus dem letzten Monitoringzyklus ist grundsätzlich nicht gut (s.S.71 Umweltbericht), sodass eine Öffnung der Oberflächengewässerbenutzung für industrielle Betriebe/Gewerbe kontraproduktiv wäre.

Auch unter dem Aspekt der Gewässerunterhaltung ist die Ergänzung hinsichtlich der Betriebswasserversorgung der Industrie nicht zielführend, daher wird angeregt den Zusatz – sowie der Betriebswasserversorgung der Industrie – in der Synopse zu den textlichen Festlegungen unter Z.24-Erläuterung Abs. (3) zu streichen

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Andrea Deppe